

# Niedersächsischer Fußballverband e.V.

## Bezirk Weser-Ems - Spielausschuss -

### A u s s c h r e i b u n g Spieljahr 2018/2019

Für die Durchführung der Spiele finden die gültige Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes in Verbindung nachstehender Ausschreibung Anwendung.

#### 1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen

- 1.1. Nach § 12 (2) b) der Finanz-und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Nach § 13 m) der Satzung ist dem Verband ein SEPA - Lastschriftmandat zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.
- 1.2. Der **Mindesteintrittspreis** für Erwachsene beträgt für die Landesliga 4,00 Euro, für die Bezirksligen 3,00 Euro. Frauen kann kostenloser Eintritt gewährt werden.
- 1.3. Für die Gastmannschaft und für die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Die Gebühren für Trikot-, Hosen – und/oder Ärmelwerbung werden während des Spieljahres 2018/2019 vom Verband eingezogen.
- 1.5. Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt. Nach einer weiteren Wartefrist von 14 Tagen erfolgt die Spielsperre. Es ist von den Vereinen zu beachten, dass bis zum Beginn des Spieljahres 2018/2019 sämtliche finanziellen Rückstände aus dem Spieljahr 2017/2018 beglichen sein müssen. Dieser Hinweis erfolgt, um zu vermeiden, dass evtl. Spielsperren ausgesprochen werden müssen.

#### 2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung

##### 2.1 Abstieg aus der Oberliga Niedersachsen

Am Ende des Spieljahres 2018/19 steigen die Mannschaften ab Tabellenplatz 13 in die räumlich für sie zuständigen Bezirke ab.

##### 2.2. Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen

- 2.2.1 Der Tabellenerste der Landesliga ist Bezirksmeister des NFV-Bezirks Weser-Ems und Aufsteiger in die Oberliga Niedersachsen (OLN), sofern alle Aufstiegsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Zugelassen werden nur die Vereine, die die Bedingungen des § 18 c sowie Anhang 3 – Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. (1) – der Spielordnung erfüllen.**

- 2.2.2 Bei Nichterfüllung der Aufstiegsvoraussetzung geht das Aufstiegsrecht auf die nächst-

platzierte Mannschaft über. Dies gilt gemäß Ausschreibung des Verbandes für den Aufstieg aus der Landesliga nur bis **max. zum 3. Tabellenplatz**.

### **2.3. Sollzahl der Oberliga Niedersachsen 2018/2019**

**2.3.1** Die Sollzahl in der Oberliga Niedersachsen beträgt 16 Mannschaften.

**2.3.2** Wird die Sollzahl in der Oberliga unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Oberliga Niedersachsen ab, bis die Sollzahl von 16 Mannschaften erreicht wird.

**2.3.3** Wird die Sollzahl in der Oberliga durch vermehrte Absteiger aus der Regionalliga oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der Oberliga in die Regionalliga überschritten, spielt die Oberliga Niedersachsen im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, jedoch maximal mit 18 Mannschaften. Wird die Zahl von 18 Mannschaften durch weitere Absteiger aus der Regionalliga überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen entsprechend.

### **2.4 Aufstieg zur Landesliga**

**2.4.1** Aus allen Bezirksligen steigt jeweils der Staffelsieger oder die jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Landesliga auf (§ 18 (6) bzw. Anlage 3 zur SpO) jedoch bis Platz 3. Ergibt sich aus den vorgenannten Gründen kein Aufsteiger aus einer Bezirksligastaffel in die Landesliga, so steigen aus der Landesliga dementsprechend weniger Mannschaften ab.

#### **2.4.2 Aufstieg zu den Bezirksligen**

Aus allen Kreisligen steigt jeweils der Staffelsieger bzw. die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Bezirksliga auf. Im Einzelnen gilt:

zur BL 1-Nordwest: KL Ostfriesland (2 Mannschaften), max. jedoch bis Platz 4  
3. Aufstiegsplatz BL1: Relegation 3. KL Ostfriesland und 14. Bezirksliga 1.

zur BL 2-Nordost: Jade-Weser-Hunte-Kreis (2 Mannschaften)  
max. jedoch bis Platz 4  
KL Oldenburg Land-Delmenhorst (1Mannschaft)  
max. jedoch bis Platz 3

zur BL 3-Südwest: KL EL (2 Mannschaften) max. jedoch bis Platz 5  
KL BEN (1Mannschaft) max. jedoch bis Platz 4

zur BL 4-Mitte: KL CLP (1Mannschaft) max. jedoch bis Platz 3  
KL VEC (1Mannschaft) max. jedoch bis Platz 3

zur BL 5-Südost: KL OS-L-Nord, KL OS-L-Süd, KL OS-Stadt  
(jeweils 1 Mannschaft) max. jedoch bis Platz 3

## **2.5 Abstieg**

**2.5.1** Die Abstiegsquote wird nach § 18 (4) SpO wie folgt festgelegt:

Landesliga Weser Ems	=	5 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 1 (Nordwest)	=	3 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 2 (Nordost)	=	4 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 3 (Südwest)	=	3 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 4 (Mitte)	=	2 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 5 (Südost)	=	3 Mannschaften

**2.5.2** Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote gelten in allen Leistungsklassen wie bisher die in § 34 (4) SpO genannten Mannschaften.

**2.6 Die Sollzahl der Landesliga beträgt 16 Mannschaften.**

**2.6.1** Wird die Sollzahl in der Landesliga unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Landesliga ab, bis die Sollzahl von 16 Mannschaften erreicht wird.

**2.6.2** Die Sollzahl in allen Bezirksliga Staffeln beträgt 16 Mannschaften  
Überschreitet in einer Staffel die Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Klasse, so wird die Sollzahl für ein Jahr um maximal 2 Mannschaften je Staffel überschritten. Wird auch sie überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet (siehe § 18 (4) c SpO). In den genannten Fällen erhöht sich entsprechend im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften in der betroffenen Staffel.

**2.6.3** Unterschreitet in einer Bezirksligastaffel die Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Klasse, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger in diese Staffel aus der betreffenden Region bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Dabei ist allerdings § 34 (5) SpO zu beachten.

## **3. Krombacher Bezirkspokalspiele 2018/2019**

**3.1** Für die Durchführung der Pokalspiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV sowie diese Ausschreibung gültig.

**3.2** Die Spieltage richten sich nach dem Rahmenspielplan des NFV. Teilnahmepflichtig sind alle auf Bezirksebene spielenden 1. Mannschaften. Zweite Mannschaften werden nicht zugelassen. Hinzu kommen die gemeldeten Kreispokalsieger. Die klassenniedere Mannschaft hat immer Heimrecht.

- 3.3** Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
- 3.4** Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen (nach DFB-Bestimmungen) ermittelt.
- 3.5** Die Kassierung ist vom Platzverein unter Mithilfe des Gastvereins durchzuführen. Der Mindesteintrittspreis richtet sich nach den Richtlinien für die Pflichtspiele des gastgebenden Vereins. Ermäßigungen sind unzulässig. Für die Gastmannschaft und die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.
- 3.6** Die Abrechnung erfolgt gemäß § 13 (2) FiWO.  
Von der Bruttoeinnahme sind abzuziehen:
- a) 15 %, mindestens jedoch 25,00 Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten,
  - b) Auslagen für das SR-Gespann,
  - c) Fahrtkosten der reisenden Mannschaften 0,75 Euro je km (kürzester Reiseweg).
- Der Rest geht je zur Hälfte an die spielenden Vereine. Ein evtl. Defizit ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.
- 3.7 Der SBO ist bei den Bezirkspokalspielen anzuwenden..**
- 3.8** Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Pokalspiele unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende dem NFV über das DFBnet zu melden.
- 3.9 Der Ausrichter des Endspieles verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Branchenexklusivität von Krombacher gewährleistet wird. Sollte dieses nicht möglich sein, wird das Spiel beim Gegner durchgeführt, sollte auch dort keine Gewährleistung möglich sein, wird das Spiel auf neutralem Platz durchgeführt.**
- 3.10. Der Pokalsieger des Krombacher Bezirkspokals erhält den Krombacher Pokal, dazu 1 Gutschein über 100 Liter Krombacher Pils und ein Preisgeld von 700,00 €.**
- 3.11 Der Zweitplatzierte erhält einen Gutschein über 80 Liter Krombacher Pils und ein Preisgeld von 300,00€**
- 3.12 Die Verlierer der Halbfinalspiele erhalten je einen Gutschein über 50 Liter Krombacher Pils.**
- 3.13 Bandenwerbung/Werbung zum Endspiel**  
Der Bezirk setzt zum Endspiel mindestens 6 Krombacher Spannbänder am Spielfeldrand im Sichtbereich der Zuschauer ein. Diese werden vorzugsweise an der Mittellinie und in den Ecken platziert.  
Der Bezirk erhält zum Endspiel 2 Krombacher Fahnen, die auf dem Gelände an exklusiver Stelle platziert werden.
- 3.14 Meldetermin der Kreispokalsieger 2018/2019 ist der 20. Juni 2019.**

## 4. Spielpläne – Ausschreibung

### 4.1 Bekanntgabe

Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet ([www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org)) bzw. den Internetauftritt des NFV ([www.nfv.de](http://www.nfv.de)) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

### 4.2 Überprüfung

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Überschneidungen sind der Spielinstanz (Staffelleiter) zu melden.

### 4.3 Verbindlichkeit der Spielansetzungen

Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist.

### 4.4 Spielverlegungen

4.4.1 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o. ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren. Wochenendreisen von Mannschaften während der Punktspielzeit (hierzu gehören auch die Nachholtermine) werden nicht genehmigt.

4.4.2 In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Der Spielausschuss kann auch an Feiertagen und Wochentagen (außer Karfreitag) Pflichtspiele ansetzen.

4.4.3 Bei Vorverlegung von Spielen ist der Antragsteller verpflichtet diese mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag zu beantragen. Eine Vorverlegung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Gegners. **Eine Verlegung kann nur auf elektronischem Weg über das DFBnet "online" beantragt werden.**

**Durch Spielverlegungen darf der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden (siehe Anhang 2 als Nachtrag).** Durch Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit ein. Eine beantragte Spielverlegung ist bis auf die Fälle, in denen verbandsseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet für den antragstellenden Verein **40,00 Euro**. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.

**Die Spiele am letzten Spieltag einer Serie sind zeitgleich auszuführen, somit erlischt jeder Anspruch auf Verlegung oder zeitliche Änderung der Anstoßzeit, wenn das Spiel für den Auf- und Abstieg relevant ist.**

#### 4.5 Freundschaftsspiele

Sämtliche Freundschaftsspiele und Vereinsturniere sind spätestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen. Der „Spielbericht online“(SBO) ist zu nutzen. Für Freundschaftsspiele und Vereinsturnieren ist ein Schiedsrichter über den zuständigen Schiedsrichterausschuss des gastgebenden Vereins spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin schriftlich bzw. elektronisch anzufordern. Damit gelten diese Spiele als angemeldet.

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2/I(14) in Tateinheit mit Anhang 2/I(21) SpO bestraft.

#### 4.6 Winterpause

Die Winterpause beginnt am **18.12.2018** und endet am **18.01.2019**. Innerhalb dieser Zeit werden keine Pflichtspiele angesetzt.

### 5. Spielplätze und Spielkleidung

#### 5.1 Spielfeld - Vorbereitung und Organisation

**5.1.1** Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Er muss ebenfalls für einen ausreichenden Ordnungsdienst sorgen. **D.h. es müssen mindestens vier deutlich gekennzeichnete Ordner – mit Ordnerwesten** bzw. entsprechend gekennzeichneten Überziehhemden (Armbinde ist nicht ausreichend!) – vor Ort sein, die u.a. das SR Team nach Spielende vom Mittelkreis zur SR-Kabine begleiten sollen.

Bei Schneefällen ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei plötzlich eintretendem Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken (siehe auch §§ 22, 23 und 24 SpO).

Der Platzverein hat Fahnen in den Größen 50 x 50 cm und in den Farben gelb oder rot für die SR-Assistenten zu stellen.

**5.1.2** Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer und Vereinsvertreter in der zugewiesene technische Zone aufhalten.

**5.1.3** Dem Platzverein wird empfohlen, mit den örtlichen Sanitätsstellen Verbindung für die Stellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten muss zur Verfügung stehen.

#### 5.2 Spielausfall

**5.2.1** Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht nutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt des Spielbeginns gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.

- 5.2.2** Es sind unbedingt sofort und unmittelbar die in § 28 Abs. (1) SpO Genannten zu benachrichtigen – **Sendung einer Mail- oder Faxnachricht** ist nicht ausreichend! Dies sind:  der Staffelleiter,  der Gegner,  der Schiedsrichter,  der Schiedsrichteransetzer  sowie zusätzlich Ergebniseingabe („Ausfall“) ins DFBnet (ab 2 Tagen vorher!).

(Hinweis: Unbedingt vor Eingabe des Ausfalls bzw. der Absetzung die Telefonnummer des SR aus dem DFBnet zwecks Benachrichtigung auslesen!) Die reisende Mannschaft hat sich beim zuständigen Staffelleiter über die Richtigkeit der Absage zu vergewissern.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

- 5.2.3** Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter/Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen per E-Mail zu senden.
- 5.2.4** Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Absatz 3 nicht fristgerecht eingereicht wird.
- 5.2.5** Ist zehn Tage vor dem Spieltag bekannt, dass der Platz nicht zur Verfügung steht, ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.

### **5.3 Durchführung der Spiele**

- 5.3.1** Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
- 5.3.2** Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf einem **Kunstrasenplatz** oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Diese Plätze sind zugelassen. Kunstrasen- und Hartplätze sind dem BSpA und den Vereinen der betreffenden Staffel vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung mitzuteilen.
- 5.3.3** Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
- 5.3.4** Der Platzverein stellt dem Gastverein 20 Freikarten zur Verfügung (inkl. Spieler)

### **5.4 Spielkleidung**

- 5.4.1** Heimmannschaften haben mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 5.4.2** Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern

der Spieler müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

**5.4.3** Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt. Eine Antragstellung entfällt, wenn die Vereine auf dem Mannschaftsmeldebogen erklärt haben, dass sie im laufenden Spieljahr mit Werbung spielen werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt jeweils 25,00 Euro und wird durch den NFV eingezogen. **Hosenwerbung ist gebührenpflichtig** und gesondert zu beantragen, Ärmelwerbung ist der Spielinstanz anzuzeigen.

**5.4.4** Die Stutzen einer Mannschaft müssen sich farblich von denjenigen der anderen Mannschaft unterscheiden und bei den Feldspielern einheitlich sein. Wollen Spieler außen Klebeband oder ähnliches Material anbringen, muss dies die gleiche Farbe haben wie der Teil der Stutzen, den es bedeckt.

## **5.5 Platzdisziplin**

**5.5.1** Mannschaftsverantwortliche, Masseur und Auswechselspieler dürfen sich während des Spieles nicht am unmittelbaren Spielfeldrand aufhalten. Das Spielfeld dürfen bei Verletzungen von Spielern höchstens zwei Betreuer betreten, wenn sie durch den Schiedsrichter dazu aufgefordert werden. Einer der beiden Betreuer kann der Trainer sein.

**5.5.2** Der Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.

**5.5.3** Das Zünden von Rauchbomben-, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt. Die Spielinstanz ist verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, die Spielinstanz wird diese Vorkommnisse intensiv verfolgen und bestrafen und wenn es erforderlich ist, diese Vorkommnisse an das zuständige Sportgericht weiterleiten.

## **6. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen**

### **6.1 Spielberichte**

**6.1.1** In der Landesliga Weser-Ems und allen 5 Bezirksligen muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden. Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6.1.2 zu verwenden. Die Freigabe des elektronischen Spielberichtes (SBO) hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen.

In den Pokalspielen muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden. Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6.1.2 zu verwenden. Die Freigabe des elektronischen Spielberichtes (SBO) hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen.

**6.1.2** Kann der SBO bei einem Spiel nicht genutzt werden, so ist dem Schiedsrichter der ausgefüllte Spielbericht und ein Freiumschatz, mit der richtigen Anschrift des Staffelleiters versehen, sowie die Originalpässe der Spieler spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Anstoßzeit auszuhändigen.



## 6.2 Auswechseln von Spielern

Es können bis zu drei (3) Spieler ausgewechselt werden.

## 6.3 Spielerpässe

**6.3.1** Die Spielerpässe sind – auch bei Nutzung der Anwendung SBO – vom Verein mitzuführen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel – bei Nutzung der Anwendung SBO nur auf Verlangen - auszuhändigen

**6.3.2** Die Vereine sind verpflichtet, die Fotos und die Unterschrift der Spieler in den Pässen zu aktualisieren und neu abzustempeln.

**6.3.3** Spieler, die keinen Spielerpass vorlegen können, haben gem. § 12 (1) SpO auf dem Spielbericht ihren Einsatz durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen – nur bei Nicht-Nutzung des SBO.

**6.3.4** Der Nachweis der Spielerlaubnis kann durch Vorlage eines Ausdrucks aus der Pass-Online erfolgen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen.

**6.3.5 Die Vereine der Landesliga Weser-Ems sind verpflichtet, zu jedem Spieler in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Spielerfoto zu speichern, auf dem der Spieler eindeutig zu erkennen ist**

## 6.4 Einsatz von Juniorenspielern

**6.4.1** Gemäß § 12 JO können A-Junioren des älteren Jahrgangs (das sind im Spieljahr 2018/19 die Spieler, die in der Zeit vom **01.01.2000 bis 31.12.2000** geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

**6.4.2** Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen der Einsatz für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (das sind im Spieljahr 2018/2019 die Spieler, die in der Zeit vom **01.01.2001 bis 31.12.2001** geboren sind) in der 1. Amateurmansschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des NFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses muss die Genehmigung für die Spielberechtigung erteilt haben. **Die jeweilige Sondergenehmigung ist dem Staffelleiter umgehend vorzulegen.**

## 6.5 Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen

Gemäß § 11a, Ziff. 1. DFB-SpO gilt: Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure und Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmanschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Freundschaftsspiele und Spieler, die **am 01.07.2018 das 23. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.

Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten vier (4) Punktspiele oder einem nachfolgenden Entscheidungs- bzw. Pokalspiel des Spieljahres in einer höheren

Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen (§ 10 SpO neu).

**Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

**Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.**

## **7. Feldverweis und Rechtssprechung**

**7.1** Eine Bestrafung nach § 46 SpO in Verbindung mit Anlage 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist diese innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Staffelleiter mitzuteilen.

**7.2** Verwaltungsentscheide und verbindliche Mitteilungen werden über das evPostfach übersandt.

**7.3** Gegen Entscheidungen des BSpA ist gemäß § 40 (3) Satzung bzw. § 51 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Bezirkssportgericht zulässig.

**7.4** Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das BSG zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandssportgericht.

**7.5** Die Protestgebühr beträgt 65,00 Euro, die Berufungsgebühr 125,00 Euro (§ 10 RuVO).

**7.6** Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist per eV Postfach dem Bezirkssportgericht einzureichen. Eine Kopie ist dem Staffelleiter zuzusenden.

**7.7** **Regelung für „Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte.“** in der Landesliga u. allen Bezirksligen Herren.

### **7.7.1 Verwarnung (Gelbe Karte)**

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Punktspiel der Landesliga/Bezirksliga gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel der Landesliga/Bezirksliga gesperrt. **Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.**

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

### **7.7.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)**

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel der Landesliga/Bezirksliga eine **Gelb-Rote Karte**, so ist er für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichem Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

## 8. Schiedsrichteransetzungen

8.1 Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen jeweils durch folgende SR-Ansetzer:

Bezirksliga Staffel 1 und Bezirkspokalspiele sowie evtl. Entscheidungsspiele:

**Matthias Olthoff**, Osterstr. 3, 26835 Hesel

Tel.: 04950/906352, Handy: 0176/78995029

E - Mail: [olthoff.matthias@ewetel.net](mailto:olthoff.matthias@ewetel.net) oder [matthias.olthoff@nfv.evpost.de](mailto:matthias.olthoff@nfv.evpost.de)

Bezirksliga, Staffel 2:

**Georg Winter**, Niedersachsenweg 15, 27793 Wildeshausen

Tel.: 04431-5574, Handy: 0173-8306642

E - Mail: [georg\\_winter@t-online.de](mailto:georg_winter@t-online.de) oder [georg.winter@nfv.evpost.de](mailto:georg.winter@nfv.evpost.de)

Bezirksliga, Staffel 3:

**Werner Brinker**, Königsberger Str. 8, 49757 Werlte

Tel.: 05951-4619999, Handy: 0175-3450999

E - Mail: [werner-brinker@ewetel.net](mailto:werner-brinker@ewetel.net) oder [werner.brinker@nfv.evpost.de](mailto:werner.brinker@nfv.evpost.de)

Landesliga und Bezirksliga, Staffel 4:

**Andreas Robke**, Am Pickerweg 16, 49401 Damme

Tel: 05491-906352, Handy: 0178-3606541

E- Mail: [arobke@gmx.de](mailto:arobke@gmx.de) oder [andreas.robke@nfv.evpost.de](mailto:andreas.robke@nfv.evpost.de)

Bezirksliga, Staffel 5:

**Werner Brinker**, Königsberger Str. 8, 49757 Werlte

Tel.: 05951-4619999, Handy: 0175-3450999

E - Mail: [werner-brinker@ewetel.net](mailto:werner-brinker@ewetel.net) oder [werner.brinker@nfv.evpost.de](mailto:werner.brinker@nfv.evpost.de)

8.2 Für alle Pflichtspiele der Herren im Bezirk Weser-Ems werden Schiedsrichtergespanne angesetzt. Schiedsrichter und SR-Assistenten reisen gemeinsam an.

8.3 Für alle Freundschaftsspiele (auch Hallenspiele) haben die Bezirksvereine die SR-Anforderungen nur an die SR-Ansetzer oder die Vertreter ihres NFV-Kreises zu richten.

8.4 Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person (ggf. durch Losentscheid) einigen, die dem Verband angehört (§ 30 SpO).

8.5 Für den Schiedsrichter-Pool wird der Bezirksschatzmeister Jürgen Siegert von Ihrem für uns bekannten Vereinskonto folgende Beträge einziehen:

am	25. Juli 2018	1.500,00 Euro (Landesliga)
am	15. Januar 2019	1.000,00 Euro (Landesliga)
am	25. Juli 2018	1000,00 Euro (Bezirksligen)
am	15. Januar 2019	500,00 Euro (Bezirksligen)

Sollte keine Deckung vorhanden sein, und uns kein anderes Konto genannt werden, von dem der Betrag per Lastschrift eingezogen werden kann, wird die Mannschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen. Sollte der rückständige Betrag auch nach 3 Meisterschaftsspielen nicht beglichen sein, wird dieses gem. § 34 (3) SpO behandelt.

Falls die Beträge von einem anderen Vereinskonto eingezogen werden sollen, so ist dem Schatzmeister bis zum 22. Juli 2018 ein SEPA – Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen.

Dieses o. a. Schreiben gilt als Rechnung, es wird keine weitere gesonderte Aufforderung erfolgen.

Am Ende der Spielserie wird ein zu viel eingezahlter Betrag an die Vereine zurück überwiesen.

**8.6** Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und das Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter/in ist angereist, muss der bauende Verein dem Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter/in den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrgeld direkt vor Ort auszahlen.

Dieses gilt ebenfalls bei Pokal- und Freundschaftsspielen.

Falls ein Spiel abgebrochen wird (aus welchem Grund auch immer) und es erfolgt eine Neuansetzung, so hat der bauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten direkt vor Ort auszahlen. Falls durch eine Sportgerichtsentscheidung eine andere Kostenerstattung verfügt wird, ist diese anzuwenden.

**8.7** Bei Freundschaftsspielen von Bezirksmannschaften sind die Schiedsrichterspesen der entsprechenden Mannschaft und jeweiligen Spielklasse des Heimvereines maßgebend.

## **9. Sportinformationssystem - Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen**

**9.1** Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird gem. § 27 SpO ausschließlich über das **DFBnet** abgewickelt. Die Ausschreibung wird über den Internetauftritt des NFV ([www.nfv.de](http://www.nfv.de)) veröffentlicht.

**9.2** Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Spiels, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.

**9.3** Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gem. Anhang 2 I (15) SpO nach sich.

## **10. Anschriftenverzeichnis**

**10.1** Durch den BSpA wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis zugestellt. Etwaige Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz) müssen umgehend dem Vorsitzenden des BSpA Weser-Ems und dem zuständigen Staffelleiter gemeldet werden.

**10.2** Für die Bezirksmitarbeiter sind die Angaben des Anschriftenverzeichnisses maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbriefbogen und mit dem Vereinsstempel gefertigt

werden.

## **11. Schlussbemerkungen - Meldetermin – Rechtsbehelf**

**11.1 Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen** im Sinne des Anhangs 2, I(26) SpO.

**11.2** Fairnesssieger ist die Mannschaft mit den wenigsten Strafpunkten in der jeweiligen Staffel.

### **11.3 NFV – Spielordnung – Änderung, Stand Juli 2018**

Mannschaften, die im Spieljahr 2019/20 am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, müssen sich einem Lizenzierungsverfahren unterziehen.

Der vollständige Antrag auf Zulassung muss gemäß § 18c (5) SpO bis zum 31. 03. 2019 (Ausschlussfrist) bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.

### **11.4 Meldetermin für die Teilnahme an den Pflichtspielen der Landesliga und der Bezirksligen gemäß § 34 SpO ist für das Spieljahr 2019/2020 der 15. Mai 2019.**

Die Abschlusstabellen gem. § 31 (1) SpO werden nach Abschluss der Spielserie per Ev Postfach, Fax oder DFBnet bekannt gegeben.

**11.5** Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.

### **11.6 Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.**

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung **über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 15. Juli 2018)** die gebührenfreie Anrufung beim Bezirkssportgericht (z. Hd. **Peter Bartsch, Hamhuser Str. 4 c, 26725 Emden, [peter.Bartsch@nfv.evpost.de](mailto:peter.Bartsch@nfv.evpost.de)**) möglich.

**Werlte, Juli 2018**

**gez. Stefan Brinker**  
**Vors. BSpA**

**Die nachfolgenden Anlagen sind  
nicht Bestandteil der Spielausschreibung  
zum Spieljahr 2018-19**

## **Anhang 1**

### **Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung**

(1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga, Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-

Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

(2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.

(3). Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

(4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen Spieljahr sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

(5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler pro Spieljahr als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen und Juniorinnenmannschaften.

## **Anhang 2**

### **Vorrangigkeit des Herren-, Frauen bzw. Jugendspielbetriebes**

Bezüglich der Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes gelten nachstehende Regelungen:

(1) Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes teilnehmen, haben stets Vorrang vor Mannschaften, die auf Landesebene spielen.

(2) Die 1. Herrenmannschaft des Vereins hat unabhängig von der Spielklasse stets Vorrang vor Frauen- und Jugendmannschaften sowie unteren Herrenmannschaften.

(3) Höherrangig spielende Frauen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften sowie unteren Frauen- und Jugendmannschaften.

(4) Im Falle der Gleichrangigkeit von Mannschaften haben Herrenmannschaften Priorität vor Frauenmannschaften und diese wiederum vor Jugendmannschaften.

Anmerkungen:

– Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht gestört wird.

– Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich.

### **NFV – Spielordnung – Änderung, Stand November 2016**

## **Begrüßungskultur**

**Für ein faires Miteinander wird in der Landesliga und den Bezirksligen eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:**

- **Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft**
- **Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)**
- **Falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen**
- **Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichtergespann**
- **Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)**
- **Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)**
- **Teamritual und Spielbeginn**
- **Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.**